

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1990

Geschäftszahl

87/17/0260

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0165 E 27. Mai 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Behörde hat grundsätzlich das im Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltende Recht anzuwenden, wenn nicht etwa der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, daß auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist (Hinweis E 4.5.1977, 898/75, VwSlg 9315 A/1977 und E 25.4.1978, 1391/77, VwSlg 9536 A/1978).